

## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre gemäß Förderzeitraum nach § 21 EEG zur Erzeugung regenerativer Energie und der anschließende Kiesabbau als Folgenutzung zu schaffen.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)**

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.2, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet.

Das Plangebiet ist im RREP Westmecklenburg 2011 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung zum Abbau von Kiessanden ausgewiesen und befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffsicherung Nr. 7 –Sülte mit einer Fläche von ca. 101 ha. Die für die PV-Anlage vorgesehene Fläche mit ca. 18,76 ha entspricht ca. 15,58 % der Gesamtfläche.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar an eine bereits in Betrieb befindliche Kiessandlagerstätte im Norden grenzt. Das übrige Umland ist land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die Realisierung der Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 2 führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft.

Etwaige auftretende, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich dabei im Geltungsbereich selbst durch Umwandlung von Intensivacker zu Extensivgrünland und anschließender Umsetzung eines Pflegemanagements vollständig ausgleichen.

Die Kompensation der direkten und mittelbaren Eingriffe ist Bestandteil der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe kann innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahme geschaffen werden:

- . Umwandlung von Intensivacker (Ausgangszustand) zu Extensiv-Grünland durch natürliche Sukzession innerhalb der festgesetzten Baugrenzen*

Die Umwandlung von Acker zu Extensiv-Dauergrünland führt zu einer dauerhaften Aufwertung der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes durch Unterlassung ackerbaulich bedingter, mechanischer und chemischer Belastung. Zudem erfolgt der Gesamtfläche eine deutliche Erhöhung der Habitatfunktion für mehrere Artengruppen, insbesondere Insekten, Vögel und Fledermäuse. Die Entwicklung einer entsprechenden Vegetationsdecke soll, einer natürlichen Dynamik entsprechend, allein durch Sukzession und Mahd erfolgen. Von einer Ansaat der Fläche nach Abschluss der Bauarbeiten wird daher abgesehen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Plangebiet naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes beitragen.

Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen begünstigt die Entwicklung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren. Durch die extensive Mahd wird sich ein artenreiches Grünland auf einem trockenwarmen, durchlässigen Standort mit einer für Insekten attraktiven Struktur entwickeln, das Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter bietet nicht zuletzt Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten, insbesondere unter den Modultischen.

Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensivacker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine erhebliche ökologische Aufwertung der Fläche.

## **2. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung**

### **2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (16.03.2012 – 16.04.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

### **2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 01.03.2012 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretersitzung vom 19.04.2012 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

### **2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (07.05.2012 – 11.06.2012) gingen keine Stellungnahmen ein.

### **2.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 23.04.2012 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 14.06.2012 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

## **3. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auch in der Gemeinde Sülstorf die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen. Die Lage des Plangebietes unmittelbar an einer bereits aufgeschlossenen Kiesgrube führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume. Unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage, wie der Siedlungsnähe, der topografischen Gegebenheiten, der erforderlichen Lageeffizienz, der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Einspeisebedingungen der gewonnenen Energie stehen keine geeigneten

Austauschflächen zu Verfügung.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der Photovoltaik-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung bis zum Aufschluss des Kiesabbaugebietes aufrechterhalten wird. Damit einher ginge die Fortsetzung der hierdurch eingeschränkten Biotopfunktion.

Sulstorf, den 25.06.2013



*B. B. B.*  
Bürgermeister